

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den
Krankentransport im Landkreis Osterholz**

Der Landkreis Osterholz erlässt gemäß Beschluss des Kreistags vom 08.12.2022 die folgende Satzung. Grundlage sind §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1

Der Gebührentarif der Satzung des Landkreises Osterholz über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zu der Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport
im Landkreis Osterholz
in der Fassung vom 01.01.2023**

Für die Inanspruchnahme nach dieser Satzung gebührenpflichtiger Leistungen gelten folgende Gebührensätze:

1. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) Mindestgebühr für die ersten 10 Kilometer | 190,80 € |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

2. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) Mindestgebühr für die ersten 20 Kilometer | 360,26 € |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

3. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt | 506,06 € |
| b) Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach 2. a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 14. Dezember 2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat


(Bernd Lütjen)